

Satzung
des Vereins
„Hospizgruppe Emmerich am Rhein e.V.“

Stand 01.12.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Hospizgruppe Emmerich am Rhein e. V.‘ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter VR 10489 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Emmerich am Rhein
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, schwerkranken und alten Menschen Sterbebegleitung zu gewähren und deren Angehörige Trost und Hilfe zukommen zu lassen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Einrichtung und Förderung einer Hospizgruppe in Emmerich am Rhein
- Begleitung Sterbender,
- Begleitung Trauernder,
- Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter einschließlich deren Fort- und Weiterbildung
- Öffentlichkeitsarbeit für die Hospizgruppe und für den Hospizgedanken,
- Förderung der Kultur des Umgangs mit Tod und Trauer.

Der Satzungszweck kann auch durch die Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht werden, z. B. durch eine Kooperationsvereinbarung mit OMEGA e.V. / PARI-Sozial GmbH für die Beschäftigung von Koordinatoren /innen in der ambulanten Hospizarbeit.

§ 3 Der Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und sich dafür einzusetzen gedenkt.

Mitglied wird man durch formlosen Antrag an den Vorstand auf Aufnahme als Mitglied. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Aufnahmeantrag durch einen Beschluß des Vorstands mit einfacher Mehrheit angenommen ist. Die Mitteilung dieses Beschlusses an das neue Mitglied erfolgt durch den Schriftführer des Vereins. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen; ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Die Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod des Mitglieds,
- durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person,
- durch formlose Kündigung
- durch Ausschließung. Eine solche Ausschließung kann erfolgen nach vorausgegangener Anhörung des Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe eines eventuellen Mitgliedsbeitrages wird ggf. von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. Ein so beschlossener Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der Schriftführer / in,
- dem / der Schatzmeister / in

Verschiedene Vereinsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung von Vereinsbeschlüssen und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 9 Die Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied

des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Beschlüsse und Anträge sind in einem Protokoll festzuhalten und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

2. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf und die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

3. Die Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten vier Monaten stattfinden. Die Mitglieder sind hierzu mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt mit Aufgabe zur Post als erfolgt.

4. Der Schriftführer führt über jede Versammlung der Mitglieder ein Protokoll, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von ihm zu unterzeichnen.

5. Für die jährliche Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- der Jahresbericht des Vorstandes,
- der Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
- der Bericht der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert u.a. Veränderung der Satzung oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

7. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Die Tagesordnung soll der Einladung zur Versammlung beigelegt werden.

8. Den Vorsitz in den Versammlungen bzw. zu bestimmten Tagesordnungspunkten führt der / die Vorsitzende oder sein / ihr Stellvertreter oder ein/e von der Versammlung zu bestimmende/r Dritte/r. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Die Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Hauptversammlung seinen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Zahlungen an den Verein sind gegen eine Quittung oder durch Überweisung auf das Vereinskonto zu leisten. Zu Zahlungen für den Verein ist er nur mit schriftlicher Einwilligung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters befugt

2. Die Prüfung des Vereinsvermögens hat jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitglie-

der Versammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu erfolgen. Über die erfolgte Prüfung haben diese der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Erstattung von Auslagen / Verwendung und von Gewinnen / Vergütung

1. Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich.
2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins auf Grund ihrer Mitgliedseigenschaft erhalten.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Zur Durchführung der Zwecke des Vereins können vergütungspflichtige Arbeitnehmer /innen (z.B. Koordinator /-in) angestellt werden.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck und dessen Verwirklichung ergeben sich aus § 2 dieser Vereinssatzung.

§ 14 Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das dann noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, etwa zur Unterstützung und Betreuung von alten und behinderten Menschen. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

§ 15 Die Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.

§ 16 Gültigkeitsklausel

Diese Satzung ersetzt vollständig die Satzung vom 23.01.2018. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Satzung im übrigen davon nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind sodann durch andere zu ersetzen, die der gewollten Regelung möglichst entsprechen.

Emmerich am Rhein, den 01.12.2021

Karl Lechner (1. Vorsitzender)

Rotraud Kemkes (2. Vorsitzende)

